

vorher eine schriftliche Kündigung, so dauert die Ueberlassung weiter auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen nur zum Ende eines Kalender- vierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Der Telegraphenverwaltung bleibt vorbehalten, die Verpflichteten bei Todesfall des Inhabers des Anschlusses, bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts an einen andern Ort, bei Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen erheblichen Billigkeits- gründen auf Antrag schon vor Ablauf der Ueber- lassungsdauer aus ihrer Verbindlichkeit zu entlassen.

### 8. Art der Gebühren.

Für den Anschluß an das Fernsprechnetz wird eine jährliche Bauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Recht erwirbt, Ge- sprächsverbindungen zwischen seiner Sprechstelle und den an dasselbe Fernsprechnetz angeschlossenen Sprech- stellen der anderen Teilnehmer während des Tages- dienstes ohne Zahlung einer weiteren Gebühr her- stellen zu lassen.

Der Teilnehmer ist indeß berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr eine Grundgebühr für die Ueber- lassung und Instandhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprech- leitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Er- klärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächs- gebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder vor Ablauf des Februar eines neuen Kalenderjahres, mit Wirkung vom 1. April, abzugeben. Hat er eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird er zur Zahlung der Bausch- gebühr herangezogen.

Für die Berechnung der Bauschgebühr und der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalender- jahrs vorhandenen Teilnehmeranschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Bauschgebühr und Grund- gebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Aenderungen der Bauschgebühr und der Grund- gebühr gegenüber dem Vorjahre werden in den Orten, für welche sie gelten, amtlich bekannt gemacht.

Die Teilnehmer sind berechtigt, soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Bausch- gebühr oder ihrer Grundgebühr eintritt, ihre An- schlüsse bis zum Ablaufe des Februar, mit Wirkung vom 1. April, zu kündigen.

Wenn mehrere Hauptanschlüsse mit mehreren Nebenschlüssen so vereinigt sind, daß die Neben- anschlüsse beliebig mit dem einen oder dem anderen Hauptanschlusse verbunden werden können, so ist für alle Hauptanschlüsse dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr und Gesprächsgebühren (sofern die Nebenschlüsse bei Zahlung der Grundgebühr über- haupt sämtlich zulässig sind) oder die Bauschgebühr für den Ortsverkehr, Nachbarortsverkehr oder Vor- ortsverkehr zu entrichten.

### 9. Höhe der Gebühren.

Es beträgt für jeden Anschluß, welcher in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungs- anstalt in Leipzig entfernt ist,

- a) die Bauschgebühr jährlich . . . 170 Mk.
- b) die Grundgebühr jährlich . . . 90 Mk.

Die Gesprächsgebühr im Ortsverkehr beträgt 5 Pf. für jede während des Tagesdienstes hergestellte Ver- bindung.

c) Bei Fernsprechan schlüssen, welche in der Luft- linie weiter als 5 km von der Vermittlungsanstalt entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, welche

- bei einfachen Leitungen . . . . . 3 Mk.
- bei Doppelleitungen . . . . . 5 "

für jede angefangenen 100 m der überschießenden Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Her- stellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung thatsächlich auf einem Um- wege geführt wird.

Bei Fernsprechan schlüssen, welche in der Luftlinie weiter als 10 km von der Vermittlungsanstalt ent- fernt sind, wird für die überschießende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, welcher

- bei einfachen Leitungen . . . . . 10 Mk.
- bei Doppelleitungen . . . . . 15 "

für jede angefangenen 100 Meter der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungstrecke beträgt.

d) Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 Prozent der Mehrkosten erhoben.

e) Die jährliche Zuschlaggebühr für die An- bringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker auf demselben Grundstücke wie die Sprechstelle beträgt

- für jeden Wecker . . . . . 3 Mk.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährlich 5 Mark erhoben.

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 Mark die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Verlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Diese besonderen Wecker und Fernhörer gehen in das Eigenthum der Theil- nehmer über.

f) Die Gebühr für eine Verbindung zur Nacht- zeit innerhalb desselben Fernsprechnetzes beträgt 20 Pf.

Die Bauschgebühr für vorher angemeldete Ver- bindungen zwischen denselben Teilnehmern beträgt

- monatlich . . . . . 1 Mk.
- vierteljährlich . . . . . 2 " 50 Pf.

g) Die Gebühr für die Aufnahme von Nachrichten durch die Vermittlungsanstalt zum Zwecke der Weiterbeförderung beträgt 1 Pf. für das Wort, mindestens 20 Pf. Ueberschießende Beträge sind auf die nächste höhere durch 10 theilbare Summe abzurunden. Für die Weiterbeförderung durch die Post, durch Eilboten oder Telegraph werden außer- dem die tarifmäßigen Gebühren erhoben; Stundungs- gebühren kommen nicht zum Ansage.

Die Gebühr für das Zusprechen eines an- gekommenen Telegramms an den Teilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 Pf.

h) Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben für Verlegung innerhalb desselben Raumes

- bei einfachen Leitungen . . . . . 4 Mk.
- bei Doppelleitungen . . . . . 6 "